

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (Zustimmungsgesetz zum Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 69 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 1. Dezember 2009 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (Zustimmungsgesetz zum Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG)

nebst Begründung sowie eine Fotokopie des unterzeichneten Vertrages mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer
Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

(Ausgegeben am 03.12.2009)

Entwurf

**Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats
und die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstech-
nologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung
von Artikel 91c GG (Zustimmungsgesetz zum Vertrag zur Ausführung
von Artikel 91c GG).**

Artikel 1

(1) Dem am 30. Oktober 2009 durch das Land Sachsen-Anhalt unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung des IT-Planungsrats und die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG - wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag einschließlich des „Gemeinsamen Grundverständnisses der technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Bund-Länder-Zusammenarbeit bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung“ wird nachstehend veröffentlicht (Anlage).

(3) Der Tag an dem der Staatsvertrag nach seinem § 7 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Staatsvertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie der Bundesrepublik Deutschland wurde von Ministerpräsident Professor Dr. Wolfgang Böhmer auf der Jahreskonferenz der Regierungschefs der Länder am 30. Oktober 2009 in Berlin unterzeichnet.

Mit dem Staatsvertrag wird Artikel 91c Absatz 1 und 2 GG umgesetzt, der mit dem Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) neu in das Grundgesetz aufgenommen wurde und am 1. August 2009 in Kraft getreten ist. Artikel 91c GG geht zurück auf den Beschluss der Gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) am 5. März 2009.

Gemäß Artikel 91c GG können Bund und Länder bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken und in Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet gemäß Artikel 69 Absatz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt die erforderliche Zustimmung des Landtages (Artikel 1).

B. Zum Zustimmungsgesetz

Zu Artikel 1:

Der Abschluss von Staatsverträgen bedarf gemäß Artikel 69 Absatz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt der Zustimmung des Landtages in Form eines Zustimmungsgesetzes. Mit Artikel 1 des Gesetzes wird dem Staatsvertrag und den darin enthaltenen Regelungen zugestimmt.

Zur Entfaltung innerstaatlicher Gesetzeswirkung muss der Staatsvertrag veröffentlicht werden. Dazu sind Zustimmungsgesetz und Staatsvertrag auszufertigen und zu verkünden.

Der Staatsvertrag tritt gemäß seines § 7 am 1. April 2010 in Kraft, sofern am 31. März 2010 mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt sind.

Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, treten Gesetze gemäß Artikel 82 Absatz 3 der Verfassung des Landes Sachsen-

Anhalts mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages an dem sie verkündet worden sind, in Kraft. Artikel 2 enthält eine solche anderweitige Bestimmung.

C. Zum Staatsvertrag

I. Allgemeiner Teil

Zur verwaltungsinternen Umsetzung der Bund-Länder-Zusammenarbeit wird ein IT-Planungsrat errichtet. Der Staatsvertrag regelt dessen Einrichtung, die Planung, die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung von informationstechnischen Infrastrukturen. Gegenstand ist auch die Ausgestaltung des Verfahrens zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen.

Die technische Basis bildet ein vom Bund betriebenes Verbindungsnetz. Die rechtlichen Grundlagen des Verbindungsnetzes sind mit Artikel 91c Absatz 4 GG und durch Artikel 4 des Begleitgesetzes zur Föderalismusreform „Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder - Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes- (IT-NetzG)“- geschaffen worden.

II. Besonderer Teil

Präambel:

Bund und Länder beziehen sich in der Präambel auf das „Gemeinsame Grundverständnis der technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Bund/Länder-Zusammenarbeit bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung“, das die Anlage zum Staatsvertrag bildet. Das Gemeinsame Grundverständnis ist von Bund und Ländern im Rahmen der Diskussionen in der Gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erarbeitet worden und war die Grundlage des neuen Systems der Bund-Länder-IT-Koordinierung, das in Artikel 91c GG geregelt wurde.

Bund und Länder haben durch Artikel 91c GG die Kompetenz zur Schaffung einer neuen dauerhaften Gremienstruktur für die IT-Steuerung erhalten und regeln in Ausübung dieser Kompetenz die Errichtung und die Kompetenzen eines neuen Gremiums, des IT-Planungsrats. Der IT-Planungsrat vereint die bisherigen Gremien und Untergremien der gemeinsamen IT-Steuerung, wie z.B. den „Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern“ (St-Runde Deutschland Online) sowie den „Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung“ (KoopA ADV) und löst diese für ein dauerhaftes planvolles Zusammenwirken zum Beispiel in Fragen der IT-Standardisierung ab. Daneben steht dem Bund nunmehr eine Gesetzgebungskompetenz über die Errichtung und den Betrieb eines Verbindungsnetzes zu. Die im nach Artikel 91c Absatz 4 GG ergangenen Bundesgesetz vorgesehene Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen des Verbindungsnetzes soll ebenfalls durch den IT-Planungsrat übernommen werden.

Als dritten Regelungsgehalt des Staatsvertrages nennt die Präambel die Ausgestaltung des Verfahrens zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen.

Abschnitt 1 (Der IT-Planungsrat):

Abschnitt 1 regelt die Konstituierung und die Aufgaben des IT-Planungsrats, das Verfahren zur Beschlussfassung in diesem Gremium und Einzelheiten zur Geschäftsstelle des IT-Planungsrats.

Zu § 1 (Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung):

Absatz 1 Satz 1 beschreibt die Aufgaben des IT-Planungsrats.

Der erste Spiegelstrich konkretisiert Artikel 91c Absatz 1 GG, wonach Bund und Länder bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken können.

Der zweite Spiegelstrich bezieht sich auf die in Artikel 91c Absatz 2 GG genannte Festlegung der für die Kommunikation zwischen den informationstechnischen Systemen des Bundes und der Länder notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen.

Im dritten Spiegelstrich wird dem IT-Planungsrat die Aufgabe der Steuerung von E-Government-Projekten zugewiesen. E-Government-Projekte werden dabei als Projekte definiert, die sich mit Fragen des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens beschäftigen. Diese Definition macht deutlich, dass E-Government hier in einem weiten Sinne verstanden wird und sich nicht lediglich auf technische Projekte beziehen soll.

Nach dem vierten Spiegelstrich übernimmt der IT-Planungsrat die in § 4 des Vertrages genannten Aufgaben für das Verbindungsnetz. Danach ist der IT-Planungsrat das Gremium im Sinne des § 1 des „Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder“, in dem der Bund und die Länder bei der Errichtung des Verbindungsnetzes zusammenwirken und insbesondere die notwendigen gemeinsamen Festlegungen für das Verbindungsnetz treffen.

Satz 2 bestimmt, dass das Gremium, dem der IT-Planungsrat berichtet, die Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien ist. Satz 3 regelt die Ersetzung der bisherigen Gremien für die IT-Steuerung des Bundes mit den Ländern durch den IT-Planungsrat.

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des IT-Planungsrats.

Nach Satz 1 sind der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Landes stimmberechtigte Mitglieder. Durch die Verpflichtung an Bund und Länder in Satz 2, sicherzustellen, dass ihre Vertreterinnen oder Vertreter über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügen, soll gewährleistet werden, dass hochrangige Vertreterinnen oder Vertreter entsandt werden.

Satz 3 bestimmt drei von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene zu entsendende Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu beratenden Mitgliedern des IT-Planungsrats.

Absatz 3 regelt den Vorsitz. Danach gibt es jeweils einen oder eine Vorsitzende. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen Bund und Ländern. Die Länder regeln untereinander, welches Land für die Länder den Vorsitz ausübt. Die Geschäftsordnung kann hierzu Regelungen treffen. Denkbar ist etwa, diese Entscheidung im Umlaufverfahren zu treffen.

Absatz 4 bestimmt die Tagungsintervalle des IT-Planungsrats. Danach tagt dieser mindestens zwei Mal jährlich. Darüber hinaus tagt der IT-Planungsrat, sofern es der Bund oder drei Länder beantragen.

Absatz 5 regelt die Arten der Entscheidung des IT-Planungsrats. Nach Satz 1 kann der IT-Planungsrat Beschlüsse fassen und Empfehlungen abgeben. Beide Entscheidungsarten setzen nach Satz 2 einen Antrag des Bundes oder dreier Länder voraus. Nach Satz 3 werden die Entscheidungen des IT-Planungsrats im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Absatz 6 verpflichtet den IT-Planungsrat, die jeweilige Fachministerkonferenz zu beteiligen, soweit deren Fachplanungen von den Entscheidungen des IT-Planungsrats betroffen werden.

Absatz 7 regelt die für das Zustandekommen von Entscheidungen erforderlichen Mehrheiten im IT-Planungsrat.

Satz 1 macht für Beschlüsse von der durch Artikel 91c Absatz 2 Satz 2 GG geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, wonach Vereinbarungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit im IT-Bereich für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben vorsehen können, dass nähere Regelungen bei Zustimmung einer in der Vereinbarung zu bestimmenden qualifizierten Mehrheit für Bund und Länder in Kraft treten.

Nach der getroffenen Regelung kommen Beschlüsse des IT-Planungsrats zustande, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Bund und mindestens elf Länder stimmen zu und die zustimmenden Länder stellen zwei Drittel des Länderanteiles der Finanzierung nach § 2 Absatz 1 Satz 2. Beschlüsse verhindern können demgegenüber der Bund, 6 Länder gemeinsam oder eine Anzahl von Ländern, die mehr als ein Drittel des Länderanteiles der Finanzierung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 stellt. Diese Regelung gilt nicht, sofern durch den Staatsvertrag oder durch Gesetz eine andere Regelung getroffen wird.

Satz 2 bestimmt, dass Empfehlungen des IT-Planungsrats zustande kommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich für sie ausspricht.

Absatz 8 trifft Regelungen für die Geschäftsordnung, die sich der IT-Planungsrat geben kann. Nach Satz 2 müssen darin jedenfalls Regelungen getroffen werden, die sicherstellen, dass, sofern erforderlich, eine Kabinettsbehandlung oder andere notwendige Abstimmungen über einen im IT-Planungsrat vorgesehenen Beschluss rechtzeitig durchgeführt werden können. Dies könnte durch Versendungsfristen für zu behandelnde Vorlagen gewährleistet werden. Als weitere Regelungsgegenstände kommen u. a. die genannten Regelungen zur Bestimmung des oder der von den Ländern gestellten Vorsitzenden (Absatz 3) und das Budget und die personelle Besetzung der Geschäftsstelle in Betracht.

Zu § 2 (Geschäftsstelle):

Absatz 1 Satz 1 regelt die Einrichtung einer Geschäftsstelle des IT-Planungsrats. Sie soll beim Bundesministerium des Innern angesiedelt sein. Ihre Aufgabe ist die organisatorische Unterstützung des IT-Planungsrats und der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen und Beiräte.

Satz 2 gestaltet Artikel 91c Absatz 2 Satz 4 GG aus, wonach der Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern Regelungen über die durch die Konstituierung des IT-Planungsrats entstehenden Kosten trifft. Der Anteil der Länder an der Finanzierung bestimmt sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Der Königsteiner Schlüssel wird von der Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung entsprechend Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl der Länder errechnet und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Maßgeblich ist der im Kalenderjahr vor der Beschlussfassung veröffentlichte Schlüssel.

Nach Absatz 2 hat die Geschäftsstelle die Aufgabe, die Veröffentlichung der Entscheidungen des IT-Planungsrats zu koordinieren.

Absatz 3 bestimmt, dass die Geschäftsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein elektronisches Informationssystem betreibt.

Nach Absatz 4 kann der IT-Planungsrat der Geschäftsstelle weitere Aufgaben durch Beschluss zuweisen.

Abschnitt 2 (Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch):

Abschnitt 2 enthält Regelungen über die gemeinsame Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards, über Aufgaben des IT-Planungsrats im Zusammenhang mit dem Verbindungsnetz und über den Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern.

Zu § 3 (Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards):

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Bund und Länder gemeinsame IT-Interoperabilitäts-Standards und gemeinsame Sicherheitsstandards festlegen sollen. IT-Interoperabilitäts-Standards werden dabei als Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, beschrieben, die für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen Bund und Ländern erforderlich sind.

Der Verweis auf den Vorrang bestehender Marktstandards in Satz 2 verpflichtet den IT-Planungsrat, vor der Prüfung, ob Bund und Länder eigene Standards entwickeln sollen, auf dem Markt zu prüfen, ob es dort bereits wirtschaftlichere Lösungen gibt.

Absatz 2 macht für den Bereich der Standardsetzung im IT-Bereich von der durch Artikel 91c Absatz 2 Satz 2 GG geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, wonach Vereinbarungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit im IT-Bereich für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben vorsehen können, dass nähere Regelungen

bei Zustimmung einer in der Vereinbarung zu bestimmenden qualifizierten Mehrheit für Bund und Länder in Kraft treten.

Nach der getroffenen Regelung kommen Beschlüsse über Standards zustande, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Bund und mindestens elf Länder stimmen zu und die zustimmenden Länder stellen zwei Drittel des Länderanteiles der Finanzierung nach § 2 Absatz 1 Satz 2. Beschlüsse verhindern können demgegenüber der Bund, 6 Länder gemeinsam oder eine Anzahl von Ländern, die mehr als ein Drittel des Länderanteiles der Finanzierung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 stellt.

Gegenstand dieser Beschlüsse können Standards im Sinne des Absatzes 1 sein, soweit sie zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft notwendig sind.

Satz 2 bestimmt, dass die Beschlüsse über Standards Bund und Länder binden. Satz 2 macht aber auch deutlich, dass die Länder dem Bund gegenüber dafür einstehen, dass die Beschlüsse in ihren Verwaltungsräumen umgesetzt werden. Gleichzeitig wird festgestellt, dass die Länder dabei in der Wahl der Umsetzungsform frei sind.

Nach Absatz 3 Satz 1 kann der Beschlussfassung über einen bestimmten Standard eine Bedarfs- und Qualitätsprüfung durch eine unabhängige Einrichtung vorausgehen. Voraussetzung hierfür ist, dass dies vom Bund oder von mindestens drei Ländern beantragt wird.

Nach Satz 2 darf die unabhängige Einrichtung weitere Personen oder Einrichtungen hinzuziehen.

Satz 3 stellt klar, dass der IT-Planungsrat die Auffassung der unabhängigen Einrichtung beachten, sie jedoch nicht befolgen muss.

Zu § 4 (Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz):

§ 4 stellt klar, dass der IT-Planungsrat das Koordinierungsgremium im Sinne des § 1 des „Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder“ und damit das Gremium sein soll, in dem der Bund und die Länder bei der Errichtung des Verbindungsnetzes zusammenwirken und insbesondere die notwendigen gemeinsamen Festlegungen für das Verbindungsnetz treffen.

Zu § 5 (Informationsaustausch):

In § 5 verpflichten sich Bund und Länder, sich möglichst frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben zur Einrichtung und Entwicklung informationstechnischer Systeme zu informieren. Grund hierfür ist es, dass Synergieeffekte durch gemeinsame Projekte des Bundes und der Länder, des Bundes und einiger Länder, aller Länder oder einiger Länder nur dann erzielt werden können, wenn Informationen über relevante Planungen bei den anderen Akteuren frühzeitig vorliegen.

Abschnitt 3 (Schlussbestimmungen):

Zu § 6 (Änderung, Kündigung):

Absatz 1 bestimmt, dass Änderungen des Staatsvertrages nur von allen Akteuren gemeinsam beschlossen werden können.

Die Absätze 2 und 3 gestalten den zweiten Halbsatz des Satzes 3 des Artikels 91c Absatz 2 GG aus, wonach das Recht zur Kündigung einer Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im IT-Bereich nicht ausgeschlossen werden kann.

Nach Absatz 2 beträgt die Kündigungsfrist zwei Jahre zum Jahresende. Die Kündigung erfolgt durch eine an die anderen Vertragsparteien gerichtete schriftliche Erklärung, die über die Geschäftsstelle des IT-Planungsrats abzugeben ist.

Absatz 3 erstreckt die Kündigungserklärung auf die auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen. Damit entfällt für den kündigenden Bund oder das kündigende Land die Bindung an Vereinbarungen, die aufgrund dieses Staatsvertrages geschlossen worden sind. Sofern der kündigende Bund oder das kündigende Land sich weiterhin an aufgrund dieses Vertrages geschlossene Vereinbarungen binden will, muss dies im Einzelfall erklärt werden. Die Situation der nicht-kündigenden Vertragspartner ändert sich durch die Kündigung nicht; es sei denn, durch die Kündigung verbleiben nur noch neun Vertragspartner. Dann tritt der Vertrag nach § 7 Absatz 2 außer Kraft.

Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung):

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Absatz 2 legt fest, dass der Staatsvertrag außer Kraft tritt, wenn durch Kündigungen nur noch 9 Vertragspartner verblieben sind.

Absatz 3 bestimmt, dass der IT-Planungsrat Rechtsnachfolger des „Arbeitskreises der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern“ (St-Runde Deutschland Online) und des „Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung“ (KoopA ADV) sowie von deren Untergremien ist und dass diese Gremien mit Inkrafttreten des Staatsvertrages aufgelöst sind.

Absatz 4 bestimmt, dass das Inkrafttreten des Staatsvertrages bestehende Vereinbarungen der Beteiligten über die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung im Bereich informationstechnischer Systeme nicht berührt, soweit sie diesen nicht widersprechen. Zu den bereits bestehenden Vereinbarungen zählt insbesondere der Aktionsplan Deutschland-Online.

**Vertrag
über die Errichtung des IT-Planungsrats und
über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstech-
nologie
in den Verwaltungen von Bund und Ländern
- Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG**

Präambel

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein
und der Freistaat Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)
(im Folgenden „Vertragspartner“)

sehen übereinstimmend die wachsenden Herausforderungen als Folge der Entwicklungen in der Informationstechnik. Der reibungslose und sichere Betrieb informationstechnischer Systeme stellt eine wesentliche Anforderung an die Aufrechterhaltung geordneter Abläufe in den Verwaltungen der Vertragspartner dar.

Der Bund und die Länder haben mit der Erarbeitung des im Anhang zu diesem Vertrag wiedergegebenen „Gemeinsamen Grundverständnis der technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Bund-Länder-Zusammenarbeit bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung“ die Grundlage für ein neues System der Bund-Länder-IT-Koordinierung erarbeitet und in die Beratungen der Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) eingebracht (Arbeitsunterlage AG 3 – 08). Hieraus hat die Föderalismuskommission II mit Artikel 91c des Grundgesetzes eine Grundlage für die IT-Koordinierung von Bund und Ländern entwickelt und beschlossen.

Die Vertragspartner treffen daher auf der Grundlage des Artikel 91c des Grundgesetzes

- zur Einrichtung und Regelung der Arbeitsweise eines IT-Planungsrats als Steuerungsgremium der allgemeinen IT-Kooperation nach Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2 des Grundgesetzes,
- zur Planung, Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung von informationstechnischen Infrastrukturen, insbesondere auch zur Verbindung der informationstechnischen Netze von Bund und Ländern nach Maßgabe des gemäß Artikel 91c des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes, sowie
- zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit dies der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Datenaustausch erfordert, folgende Vereinbarung:

Abschnitt I Der IT-Planungsrat

§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

(1) ¹Der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat):

1. koordiniert die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik;
2. beschließt fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards;
3. steuert die Projekte zu Fragen des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens (E-Government-Projekte), die dem IT-Planungsrat zugewiesen werden;
4. übernimmt die in § 4 dieses Vertrages genannten Aufgaben für das Verbindungsnetz nach Maßgabe des dort angeführten Gesetzes.

²Der IT-Planungsrat berichtet grundsätzlich an die Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien.

³Er vereint die bisherigen Gremien und Untergremien der gemeinsamen IT-Steuerung.

(2) ¹Dem IT-Planungsrat gehören als Mitglieder an:

1. der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik,
2. jeweils ein für Informationstechnik zuständiger Vertreter jedes Landes.

²Der Bund und die Länder stellen sicher, dass ihre Vertreter über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügen. ³Drei Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.

(3) ¹Den Vorsitz im IT-Planungsrat übernehmen im jährlichen Wechsel der Bund und die Länder. ²Die Länder regeln die Reihenfolge ihres Vorsitzes untereinander.

(4) Der IT-Planungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag des Bundes oder dreier Länder.

(5) ¹Der IT-Planungsrat entscheidet durch Beschluss oder Empfehlung. ²Er entscheidet auf Antrag des Bundes oder dreier Länder. ³Entscheidungen des IT-Planungsrats werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

(6) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz, soweit deren Fachplanungen von seinen Entscheidungen betroffen werden.

(7) ¹Beschlüsse des IT-Planungsrats bedürfen, soweit in diesem Vertrag oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von 11 Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet. ²Empfehlungen für die öffentliche Verwaltung kann der IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aussprechen.

(8) ¹Der IT-Planungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Darin sind insbesondere Regelungen vorzusehen, die sicherstellen, dass, sofern erforderlich, eine Kabinettsbehandlung oder andere notwendige Abstimmungen über einen im IT-Planungsrat vorgesehenen Beschluss rechtzeitig durchgeführt werden können.

§ 2 Geschäftsstelle

(1) ¹Zur organisatorischen Unterstützung des IT-Planungsrats sowie etwaiger Arbeitsgruppen und Beiräte wird beim Bundesministerium des Innern eine Geschäftsstelle eingerichtet. ²Die Finanzierung der Geschäftsstelle tragen zur Hälfte der Bund, zur Hälfte die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel.

(2) Die Geschäftsstelle koordiniert die Veröffentlichung von Entscheidungen des IT-Planungsrats und deren Verbreitung.

(3) Die Geschäftsstelle betreibt ein elektronisches Informationssystem für die Aufgaben aus diesem Vertrag und der auf seiner Grundlage getroffenen Vereinbarungen sowie zur Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen nach § 5 des Vertrages an die Vertragspartner.

(4) Der Geschäftsstelle können weitere Aufgaben durch Beschluss des IT-Planungsrats übertragen werden.

Abschnitt II Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch

§ 3 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards

(1) ¹Für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern sollen gemeinsame Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, sowie IT-Sicherheitsstandards festgelegt werden. ²Hierbei ist vorrangig auf bestehende Marktstandards abzustellen.

(2) ¹Beschlüsse über Standards im Sinne des Absatz 1 werden vom IT-Planungsrat mit der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet, gefasst, soweit dies zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft notwendig ist. ²Diese Beschlüsse entfalten Bindungswirkung und werden vom Bund und den Ländern innerhalb jeweils vom IT-Planungsrat festzusetzender Fristen in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umgesetzt.

(3) ¹Vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards im Sinne des Absatz 1 wird auf Antrag des Bundes oder dreier Länder grundsätzlich der Bedarf für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrat bestimmte, unabhängige Einrichtung geprüft. ²Die Einrichtung kann in ihre Prüfung weitere Personen oder Einrichtungen, insbesondere Fachleute aus Wirtschaft und Wissenschaft, einbeziehen. ³Der IT-Planungsrat entscheidet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prüfung; er ist dabei nicht an die Ergebnisse der Prüfung gebunden.

§ 4

Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz

Der IT-Planungsrat nimmt die Aufgaben des Koordinierungsgremiums nach Maßgabe des aufgrund von Artikel 91c Absatz 4 Grundgesetz ergangenen Bundesgesetzes wahr.

§ 5

Informationsaustausch

Der Bund und die Länder informieren sich möglichst frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben zur Einrichtung und Entwicklung informationstechnischer Systeme, um eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 6

Änderung, Kündigung

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragspartner.

(2) ¹Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer zweijährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. ²Die Kündigung ist durch Kundgabe an die Geschäftsstelle für den IT-Planungsrat gegenüber den übrigen Vertragspartnern schriftlich zu erklären.

(3) ¹Die Kündigung gilt auch für die auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen. ²Die Kündigung lässt das Bestehen des Vertrages und der auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen für die übrigen Vertragspartner vorbehaltlich der Regelung des § 7 Absatz 2 unberührt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2010 nicht mindestens dreizehn Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

(2) ¹Der Vertrag tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragspartner zehn unterschreitet.

²Für diesen Fall enden seine Wirkungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist des zuletzt kündigenden Vertragspartners.

(3) Die in diesem Vertrag vereinbarten Abstimmungsmechanismen lösen die bisherigen Gremien:

1. „Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern“ (St-Runde Deutschland Online)
2. „Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung“ (KoopA ADV)

sowie deren Untergremien ab und treten in deren Rechtsnachfolge ein.

(4) ¹Bestehende Vereinbarungen der Beteiligten über die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung im Bereich informationstechnischer Systeme werden von den Bestimmungen dieses Vertrages soweit sie diesen nicht widersprechen nicht berührt.

²Mit dem Außerkrafttreten bereits bestehender Vereinbarungen werden die Bestimmungen dieses Vertrages auf sie anwendbar.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 18.11.2009

Dr. Thomas de Maizière

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 10.11.2009

Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern

Mainz, den 30.10.2009

Horst Seehofer

Für das Land Berlin

Mainz, den 30.10.2009

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg

Potsdam, den 04.11.2009

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen

Mainz, den 30.10.2009

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Mainz, den 30.10.2009

Ole von Beust

Für das Land Hessen

Mainz, den 30.10.2009

Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Mainz, den 30.10.2009

Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen

Mainz, den 30.10.2009

Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Mainz, den 30.10.2009

Dr. Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz

Mainz, den 30.10.2009

Kurt Beck

Für das Saarland

Mainz, den 30.10.2009

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen

Mainz, den 30.10.2009

Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt

Mainz, den 30.10.2009

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein

Mainz, den 30.10.2009

Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen

Erfurt, den 20.11.2009

Christine Lieberknecht

**„Gemeinsames Grundverständnis
der technischen und organisatorischen Ausgestaltung
der Bund-Länder-Zusammenarbeit
bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung“**

A. Verbindungsnetz

1. Bund und Länder tragen gemeinsam die Verantwortung für ein künftiges Verbindungsnetz.
 - a) Gemeinsam werden festgelegt:
 - die Anforderungen (z. B. hinsichtlich Datenschutz, Sicherheit), die vom Verbindungsnetz zu erfüllen sind,
 - die anzubietenden Anschlussklassen (inklusive beispielsweise Bandbreiten, Verfügbarkeiten),
 - das Minimum anzubietender Dienste,
 - die Anschlussbedingungen,
 - die Kostenhöhe und -verteilung,
 - das Verfahren bei Eilentscheidungen.
 - b) In diesem Rahmen betreibt der Bund das Verbindungsnetz und setzt dabei die gemeinsamen Festlegungen um.
2. Die Länder haben gemeinsam mit dem Bund den DOI-Netz e. V. gegründet. Von diesem wird gegenwärtig ein Verbindungsnetz vergeben. Diese Lösung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die neuen Strukturen überführt werden.
3. Der Bund betreibt gegenwärtig die Neugestaltung seiner IT-Netze in einer modularen Architektur und auf der Grundlage eines Transportnetzes auf Basis von Dark Fibre. Dies geschieht in ausschließlicher Zuständigkeit des Bundes. Unter Nutzung des Transportnetzes dieser ohnehin im Aufbau befindlichen bundesweiten IT-Netzinfrasturktur kann das Verbindungsnetz als eigenes VPN (einschließlich Zugangnetz) realisiert werden. Möglich ist außerdem die optionale Nutzung von Diensten aus dem Portfolio (Warenkorb) des Projektes „Netze des Bundes“.
4. Der Bund ist die Vergabestelle für das Verbindungsnetz. Als Vergabestelle ist der Bund für die rechtlich korrekte Durchführung der Vergabe inklusive der Wahl des Vergabeverfahrens verantwortlich und wird nach dem Zuschlag Vertragspartner des Auftragnehmers.
5. Die Vergabeunterlagen werden vom Bund im Benehmen mit einem vom IT-Planungsrat eingesetzten Arbeitsgremium aus 3 Ländervertretern fertig gestellt.
6. Zur Beteiligung der Länder werden die Entwürfe der Vergabeunterlagen (inklusive Bewertungsmatrix) rechtzeitig vor der Veröffentlichung (z. B. in so genannten „Leseräumen“¹) zur Einsicht bereit gestellt. Dies dient zum einen der Information der Länder über die Umsetzung der gemeinsam festgelegten Anforderungen, zum anderen kann so der dort vorhandene Sachverstand in die Erstellung der Vergabeunterlagen einfließen.
7. Sollten durch Anforderungen des Bundes, die über die gemeinsam festgelegten Anforderungen hinausgehen, zusätzliche Kosten entstehen, so sind diese

¹ „Leseräume“ stellen angesichts der Zahl der Beteiligten sicher, dass die vertraulichen Dokumente nicht vor der Veröffentlichung bekannt werden und so das Vergabeverfahren gefährden.

vom Bund zu tragen. Das Verfahren zur Feststellung der Zusatzkosten regelt der IT-Planungsrat².

8. Um auch im laufenden Betrieb eine Beteiligung der Länder sicher zu stellen, beauftragt der IT-Planungsrat das dreiköpfige Arbeitsgremium damit, die Interessen der Länder bei der Steuerung des Betriebs einzubringen. Dies betrifft insbesondere grundsätzlichere Fragen der Steuerung. Operative Fragen (z. B. die Bestellung eines neuen Anschlusses, die Veränderung einer Anschlussklasse, die Zubuchung eines optionalen Dienstes etc.) werden hingegen über dafür geschaffene Prozesse abgewickelt.

B. IT-Steuerung

1. Ein neues System der IT-Koordinierung von Bund und Ländern soll die bisherigen Gremien „Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern“ (St-Runde Deutschland-Online) sowie „Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung“ (KoopA ADV) sowie alle Untergremien ablösen.
2. Die dauerhafte neue Struktur besteht aus einem „IT-Planungsrat“, in dem der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik, die für IT zuständigen Vertreter der Länder, Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände (ohne Stimmrecht) und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (ohne Stimmrecht) vertreten sind. Der IT-Planungsrat berichtet an die Konferenz der Regierungschefs von Bund und Ländern.
3. Den Vorsitz übernehmen im jährlichen Wechsel Bund und Länder. Die Länder regeln die Rotation des Vorsitzes untereinander.
4. Die bisherige Geschäftsstelle Deutschland-Online im Bundesministerium des Innern wird Geschäftsstelle des IT-Planungsrates. Die Finanzierung der Geschäftsstelle übernimmt zur Hälfte der Bund, zur Hälfte übernehmen sie die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel.
5. Der IT-Planungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik,
 - b) Beschlussfassung über fachunabhängige oder fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards,
 - c) Steuerung von E-Government-Projekten, die dem IT-Planungsrat von der Konferenz der Regierungschefs von Bund und Ländern zugewiesen werden,
 - d) Planung und Weiterentwicklung des Verbindungsnetzes inklusive gemeinsamer Festlegung gemäß Ziffer A.1 a) und Überwachung der Umsetzung der gemeinsamen Festlegungen,
 - e) Einsetzen eines Arbeitsgremiums zur Befassung mit Vergabeunterlagen (Einzelheiten unter A. 6) und grundsätzlicher Steuerung (A. 9).
6. IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards
 - werden vom IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit als Empfehlung für die öffentliche Verwaltung beschlossen;
 - werden vom IT-Planungsrat mit noch auszugestaltender, qualifizierter Mehrheit beschlossen, soweit sie zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustausches der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft erforderlich sind; sie entfalten Bindungswirkung, welche vom Bund und von den Ländern in-

² Das Antragsrecht zur Durchführung dieses Verfahrens haben der Bund oder drei Länder.

nerhalb von jeweils vom IT-Planungsrat festzusetzenden Fristen in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umgesetzt wird.

7. Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz, soweit deren Fachplanungen betroffen sind.
8. Vor der Beschlussfassung im IT-Planungsrat stimmen die Vertreter von Bund und Ländern die zu fassenden Beschlüsse innerhalb ihrer Regierung ab bzw. führen – soweit erforderlich – eine Befassung des jeweiligen Kabinetts herbei.
9. Vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards wird grundsätzlich der Bedarf für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrat bestimmte unabhängige Einrichtung geprüft, diese kann in ihre Prüfung Wirtschaft und Wissenschaft einbeziehen. Der IT-Planungsrat entscheidet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prüfung; er ist dabei nicht an die Ergebnisse der Prüfung gebunden.